

II - 2483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/79-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

30

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 984/J)

1014 IAB
1987 -12- 02
zu 984 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 984/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 5.1.1986 wurde am Grenzübergang Salzburg Hauptbahnhof ein ausweis- und mittelloser Mann, der laut amtsärztlichem Gutachten vom selben Tag einen völlig stumpfen und teilnahmslosen Eindruck machte, angehalten. Er gab lediglich an, sein Name sei Ante Jero und er sei aus einer Nervenklinik in der Nähe von Belgrad entwichen.

Am 7.1.1986 wurde er in Schubhaft genommen. Eine Übernahme des Mannes konnte bei den jugoslawischen Behörden vorerst nicht erreicht werden, weil seine Identität nicht feststand; deshalb wurde am 18.2.1986 die Schubhaft ausgedehnt. Der Mann konnte schließlich anhand von Lichtbildern, die in der jugoslawischen Presse veröffentlicht worden waren, als Ante ABRAMOVIC identifiziert werden.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat es für nicht vertretbar gehalten, den geistig Schwerbehinderten allein auf die Straße zu stellen. Das Sozialamt lehnte die Unterbringung ab und für eine Einweisung

- Seite 3 -

in die Landesnervenklinik fehlte die gesetzliche Deckung. So wurde ABRAMOVIC über die Dauer der Schubhaft hinaus im Polizeigefangenenghaus belassen. Nachdem am 23.4.1986 von den jugoslawischen Behörden die Zusage für die Übernahme des ABRAMOVIC einlangt war, wurde er am 30.4.1986 nach Jugoslawien abgeschoben.

Zu B) Von der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde der gesamte Sachverhalt am 5.8.1986 der Staatsanwaltschaft Salzburg zur strafrechtlichen Prüfung und Würdigung des Verhaltens der beteiligten Beamten angezeigt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz legte am 12.12.1986 die Anzeige nach § 90 StPO zurück.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf Beantwortung der Frage B).

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Bleher